

# Elfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 22. Februar 2022

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 und 28a Absätze 7 und 8 in Verbindung mit Absatz 1 sowie § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5168) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummern 2, 3 und 4“ durch die Wörter „Nummern 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Alarmstufe I“ durch das Wort „Alarmstufe“ ersetzt und die Wörter „3 erreicht oder überschreitet oder“ durch die Wörter „15 erreicht oder überschreitet und“ ersetzt.

dd) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet ([www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformatio-](http://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformatio-)

nen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19) bekannt; hierfür sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen maßgeblich. Die Warnstufe tritt ein, wenn eine für diese Stufe maßgebliche Zahl an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wurde; abweichend hiervon tritt die Alarmstufe ein, wenn beide maßgeblichen Zahlen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wurden. Die Basisstufe tritt ein, wenn beide für die Warnstufe maßgeblichen Zahlen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden; abweichend hiervon ist für den Übergang von der Alarmstufe in die Warnstufe erforderlich, dass eine der maßgeblichen Zahlen der Alarmstufe an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Die in der Verordnung geregelten Maßnahmen der jeweiligen Stufe gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung. Für die Zählung der nach den Sätzen 2 und 3 maßgeblichen Tage werden die fünf vor dem 23. Februar 2022 liegenden Tage mitgezählt; in diesem Fall macht die zuständige Behörde am 22. Februar 2022 bekannt, dass die jeweiligen Rechtswirkungen der einschlägigen Stufe am 23. Februar 2022 eintreten.“.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Alarmstufen“ durch die Wörter „der Alarmstufe“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 7. Januar 2022 (BAnz AT 10. Januar 2022 V1)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11. Februar 2022 V1)“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Angabe „Alarmstufe I“ wird durch das Wort „Alarmstufe“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
      - bbb) Die Wörter „eines weiteren Haushalts“ werden gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ werden durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste, Stadtführungen und Informations-, Betriebs-, Vereins- sowie Sportveranstaltungen und Kongresse sind

1. in der Basisstufe ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig,
2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

(2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. in der Warnstufe
  - a) in geschlossenen Räumen mit höchstens 60 % der zugelassenen Kapazität zulässig; es gilt eine Personenobergrenze von 6 000 Besucherinnen und Besuchern,
  - b) im Freien mit höchstens 75 % der zugelassenen Kapazität zulässig; es gilt eine Personenobergrenze von 25 000 Besucherinnen und Besuchern,
2. in der Alarmstufe
  - a) in geschlossenen Räumen mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität zulässig; es gilt eine Personenobergrenze von 2 000 Besucherinnen und Besuchern,
  - b) im Freien mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität zulässig; es gilt eine Personenobergrenze von 5 000 Besucherinnen und Besuchern.“.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummern 3 und 4“ durch die Wörter „Nummern 2 und 3“ und die Wörter „den Alarmstufen“ durch die Wörter „der Alarmstufe“ ersetzt.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Nummern 3 und 4“ durch die Wörter „Nummern 2 und 3“ und die Wörter „den Alarmstufen“ durch die Wörter „der Alarmstufe“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Alarmstufen“ durch die Wörter „der Alarmstufe“ und die Wörter „Nummern 3 und 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
6. § 11 wird aufgehoben.
7. In § 13 Absatz 3 werden die Wörter „den Alarmstufen“ durch die Wörter „der Alarmstufe“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### *„§ 14*

##### *Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen*

(1) Der Betrieb von Kultureinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen, Sportstätten, Bädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang, Saunen und ähnlichen Einrichtungen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehren, Skiaufstiegsanlagen und ähnlichen Einrichtungen, Freizeitparks, zoologischen und botanischen Gärten, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr

- 1. in der Basisstufe ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig,
- 2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,

3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

Die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven sind ohne Einschränkungen möglich. Der Zutritt zu den Landesbibliotheken und Archiven sowie der Zutritt zu Sportstätten für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und von Reha-Sport ist abweichend von Satz 1 nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern in der Alarmstufe nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Die Sportausübung außerhalb von Sportstätten richtet sich nach § 9.

(1a) Der Betrieb von Messen und Ausstellungen ist

1. in der Basisstufe ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig,
2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

(2) In Saunen ist für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft zu sorgen. Das Verwedeln der Luft im Rahmen von Aufgüssen ist untersagt. Der Zutritt zu Anlagen mit Aerosolbildung, insbesondere Dampfbädern und Warmlufträumen, ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern in der Basisstufe nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet und in der Warn- und Alarmstufe nicht gestattet; die Ausnahmeregelungen von § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 finden keine Anwendung.

(3) Der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, ist für den Publikumsverkehr

1. in der Basis- und Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,

2. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

(4) Der Betrieb von Diskotheken, Clubs sowie sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen, die clubähnlich betrieben werden, ist für den Publikumsverkehr

1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der Warn- und Alarmstufe zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.

Die Ausnahmeregelungen von § 4 Absatz 1a, § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 finden keine Anwendung.

(5) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 4 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkurse, Angebote von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen und ähnliche Angebote sind

1. in der Basisstufe ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig,
2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ohne die Beschränkungen des Absatzes 1“ durch die Wörter „ohne Zutrittsbeschränkungen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden das Wort „Warnstufe“ durch die Wörter „Warn- und Alarmstufe“ ersetzt und die Wörter „und den Alarmstufen“ gestrichen.
- cc) Satz 5 wird aufgehoben.

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

### „§ 16

#### *Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten*

(1) Der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist

1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
3. in der Alarmstufe zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Personen gestattet ist.

Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne die Zutrittsbeschränkungen des Satzes 1 möglich. Für private Zusammenkünfte in gastronomischen Einrichtungen gelten zusätzlich zu den Zutrittsregelungen des Satzes 1 die Vorgaben des § 9 für die teilnehmenden Personen.

(2) Der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung sowie immunisierte externe Personen zulässig; für nicht-immunisierte externe Personen ist

1. in der Basisstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,

2. in der Warnstufe der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
3. in der Alarmstufe der Zutritt nicht gestattet.,

Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkung möglich.

(3) Der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen ist

1. in der Basisstufe ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig,
2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet ist; bei notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.

In der Warn- und Alarmstufe ist alle drei Tage erneut ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen. Die Nutzung von Freizeiteinrichtungen und gastronomischen Einrichtungen durch Beherbergungsgäste richtet sich nach § 14 Absätze 1 bis 4 und § 16 Absatz 1.

(4) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 3 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen.“.

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

### *„§ 17*

#### *Handels- und Dienstleistungsbetriebe*

- (1) Der Betrieb des Einzelhandels, von Ladengeschäften und von Märkten ist ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig.
- (2) Der Betrieb von körpernahen Dienstleistungen ist
  1. in der Basisstufe ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig,
  2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,

3. in der Alarmstufe zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Personen gestattet ist.

Für die Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen bleibt § 28b Absatz 2 IfSG unberührt. Zur Inanspruchnahme von Friseurdienstleistungen ist der Zutritt abweichend von Satz 1 Nummer 3 für nicht-immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.

(3) Wer einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft, einen Markt im Sinne von Absatz 1, einen Handels- oder Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder körpernahe Dienstleistungen anbietet, hat ein Hygienekonzept zu erstellen.“.

12. § 17a wird wie folgt gefasst:

*„§ 17a*

*Zutritt zu kommunalen Verwaltungen*

Für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher ist der Zutritt zu den Verwaltungsgebäuden kommunaler Verwaltungen in der Alarmstufe nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Die Behördenleitung kann für bestimmte Verwaltungsbereiche oder bestimmte Verwaltungsdienstleistungen sowie für die Abholung und Rückgabe von Unterlagen Ausnahmen von der Zutrittsregelung des Satzes 1 zulassen.“.

13. Die §§ 17b und 17c werden aufgehoben.
14. § 19 Absatz 4 wird aufgehoben.
15. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zutrittsverbote“ durch die Wörter „Zutritts- und Teilnahmeverbote“ ersetzt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „, § 11 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.
  - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    - „3. entgegen § 6, auch in Verbindung mit § 6a, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummern 2 oder 3, § 10 Absatz 4 Nummer 1, § 10 Absatz 6 Sätze 2 oder

3, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder Satz 3, § 14 Absatz 1a Nummern 2 oder 3, § 14 Absatz 2 Satz 3, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1 Nummern 2 oder 3, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder Satz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder Satz 3 einer Pflicht zur Überprüfung des Test-, Impf- oder Genesenachweises nicht, nicht mit Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument oder nicht mittels elektronischer Anwendungen nachkommt,“.

c) In Nummer 7 werden die Wörter „oder Absatz 2“ gestrichen.

d) Die Nummern 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 10 Absatz 2 eine Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl oder Kapazität durchführt,

9. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 4 Nummer 1, § 10 Absatz 6 Sätze 2 oder 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 3, § 14 Absatz 1a Nummer 2, § 14 Absatz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 oder 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 Nummern 1 oder 2, § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder Satz 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 3 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Testnachweises teilnimmt oder eine Einrichtung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Testnachweises betritt,“.

e) In Nummer 11 werden die Wörter „, § 11 Absatz 2 Satz 2“ und die Wörter „oder ein Stadt- oder Volksfest oder einen Fastnachtsumzug abhält“ gestrichen.

f) Nummer 11a wird aufgehoben.

g) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. entgegen § 14 Absatz 5 eine Kultur-, Freizeit- oder sonstige Einrichtung, eine Einrichtung des Verkehrswesens, eine Sauna oder eine Anlage mit Aerosolbildung, eine Messe oder Ausstellung, eine Prostitutionsstätte oder eine Diskothek oder einen Club betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen,“.

h) Nummer 14 wird aufgehoben.

i) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. entgegen § 17a Satz 1 ein Verwaltungsgebäude der kommunalen Verwaltung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Testnachweises betritt,“.

j) Die Nummern 17a, 17b und 21 werden aufgehoben.

17. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „25. Februar“ durch die Angabe „19. März“ ersetzt.

## Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 22. Februar 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 22. Februar 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Bayaz

Schopper

Bauer

Walker

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet

Bosch